Vereinbarung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vom 20. April 2007

Zwischen

dem Senat von Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

einerseits

und

der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Schulhausmeister/innen im Angestelltenverhältnis. Schulhausmeister/innen sind Hausmeister/innen in Schulen außer wissenschaftlichen Hochschulen, pädagogischen Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und verwaltungseigenen Schulen.

§ 2 Bereitschaftsdienst

(1) Wenn die/der Schulhausmeister/in schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht der Schulhausmeisterin/des Schulhausmeisters zu einer jährlichen, für die/den Schulhausmeister/in kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung und die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung und/oder andere gesundheitsfördernde Maßnahmen (z. B. Sportangebote), kann die höchstzulässige Arbeitszeit (§ 3 ArbZG) durch Bereitschaftsdienste im Sinne des § 15 Abs. 6 a BAT/BAT-O (einschließlich darin ggf. zu leistender Arbeit) an den Tagen Montag bis Freitag auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert und an Sonnabenden und Sonntagen zusätzlich bis zu jeweils 10 Stunden Bereitschaftsdienst angeordnet werden (§ 7 Abs. 2 a ArbZG).

Die arbeitsmedizinische Untersuchung wird vom Betriebsarzt oder vom vertrauensärztlichen Dienst des Landes Berlin durchgeführt; stehen weder ein Betriebsarzt noch der vertrauensärztliche Dienst zur Verfügung, wird sie von einem Arzt durchgeführt, auf den sich die/der Schulhausmeister/in und der Arbeitgeber geeinigt haben.

- (2) Die/Der Schulhausmeister/in kann ihre/seine Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit durch Bereitschaftsdienst mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres schriftlich widerrufen. Der Arbeitgeber darf eine/n Schulhausmeister/in weder materiell noch immateriell benachteiligen, weil diese/r die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.
- (3) Im Einzelfall kann Bereitschaftsdienst an Feiertagen angeordnet werden, wenn dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zwingend erforderlich ist.

Die/der Schulhausmeister/in hat Anspruch auf mindestens zwei bereitschaftsdienstfreie Sonnabende und Sonntage im Monat, die – sofern nicht zwingende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen – jeweils zusammenhängend als Wochenende gewährt werden sollen, und auf wöchentlich einen bereitschaftsdienstfreien Abend an den Tagen Montag bis Freitag nach Ende der dienstplanmäßigen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft.

- (4) Der Bereitschaftsdienst soll von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen nicht über 22.00 Uhr hinaus geleistet werden.
- (5) Der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit einer Bereitschaftsdienst-Stundenpauschale abgegolten. Sie beträgt 50 v. H. der Überstundenvergütung für jede volle Stunde des Bereitschaftsdienstes. Am Monatsschluss sich ergebende Bruchteile einer Stunde, die mehr als 30 Minuten betragen, werden auf eine volle Stunde aufgerundet, anderenfalls abgerundet.
- (6) Werden zur Benutzung überlassene Schulräume nicht in Anspruch genommen, erhält die/der Schulhausmeister/in eine Bereitschaftsdienstvergütung in der Höhe, in der ihr/ihm der Bereitschaftsdienst bei tatsächlicher Inanspruchnahme zu vergüten gewesen wäre. Dies gilt nicht, wenn die Nichtinanspruchnahme der/dem Schulhausmeister/in spätestens am Arbeitstag zuvor innerhalb ihrer/seiner dienstplanmäßigen Arbeitszeit mitgeteilt worden ist. Die/der Schulhausmeister/in hat die Nichtinanspruchnahme der Schulräume der für die Raumvergabe zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bereitschaftsdienst darf zu keiner übermäßigen Belastung der Schulhausmeisterin/des Schulhausmeisters führen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Umstände des Einzelfalls (z. B. Länge des Arbeitswegs, ungünstige Verkehrsverhältnisse, Beanspruchung der Schulhausmeisterin/des Schulhausmeisters über einen längeren Zeitraum insgesamt oder durch zusätzliche Anordnung von Rufbereitschaft) angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Hat die/der Schulhausmeister/in keine Dienstwohnung, ist ihr/ihm ein für den Aufenthalt geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen.
- (9) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Schule/n, für die die/der Schulhausmeister/in beschäftigt ist, dies erfordert. Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

Wird die werktägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden hinaus verlängert, muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden (§ 7 Abs. 9 ArbZG).

(10) Über die Anwendung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Regelungen wird mit der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister eine vertragliche Vereinbarung gemäß der Anlage abgeschlossen.

§ 3 Ersetzung von zitierten Tarifvorschriften

Soweit vorstehend auf § 15 Abs. 6a BAT/BAT-O verwiesen ist, gelten ggf. auch an dessen Stelle tretende Vorschriften.

§ 4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich bei den darin getroffenen Bestimmungen um rechtlich relevante Regelungen handelt, nicht jedoch um einen Tarifvertrag.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie tritt mit Außerkrafttreten des § 3 des Tarifvertrages zur Ergänzung des Anwendungs-TV Land Berlin für den Bereich der Schulhausmeister/innen (TV Schulhausmeister/innen Land Berlin) vom 20. April 2007 außer Kraft. Die Nachwirkung ihrer Regelungen wird ausgeschlossen.

Berlin, den 20. April 2007

Für den Senat von Berlin	Für die dbb tarifunion
- Senator für Inneres und Sport -	dbb tarifunion

	Berlin, den	
	Fernruf:	App
(Verwaltung oder Betrieb)	Innerbetrieblich:	
(verwaiting oder Betrieb)		
7		
Zwischen		
dem Land Berlin, vertreten durch		,
und		
Herrn/Frau ¹		,
Herrn/Frau ¹ (Vor- und Zuname ggf. C	Geburtsname)	
gehoren am	in	
		,
wird folgender		
	Vertrag	
geschlossen:		
	willigt ein, auf der G n Vereinbarung zum Arbeits- und Gesundheitss n leisten. Früher getroffene vertragliche Abrede e werden dadurch abgelöst. ²	schutz vom
	der Arbeitszeit durch Bereitschaftsdienst kann naten zum Ende eines Schulhalbjahres schriftlich	
Schulhausmeister/in (oder das Arbeits die in Absatz 1 genannte Vereinbarung	zu demselben Zeitpunkt außer Kraft, an dem di sverhältnis des/der Angestellten zum Land Berli g außer Kraft tritt. Arbeitgeberseitig ist der Ver hen Gründen mit einer Frist von sechs Wochen	in) endet oder trag aus be-
Durch diesen Vertrag wird der Arbeits gilt auch für den Fall der Kündigung d	ē	nt berührt. Dies
¹ Nichtzutreffendes streichen.		

 $^{^{2}}$ Der Satz ist zu streichen, wenn es keine solchen Vereinbarungen gibt.

Berlin, den	
	Im Auftrag
(Unterschrift der/des Angestellten)	(Unterschrift, Amts-/Dienstbezeichnung)

Dieser Vertrag wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages zur Ergänzung des Anwendungs-TV Land Berlin für den Bereich der Schulhausmeister/innen (TV Schulhausmeister/innen

Land Berlin) vom 20. April 2007 wirksam.